

STATUTEN

Um die Schreibweise im nachfolgenden Text zu vereinfachen, wird nicht zwischen männlichen und weiblichen Funktionsbezeichnungen unterschieden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen:
„Regionalmanagement Mittleres Tiroler Unterinntal“
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Wörgl und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Planungsverbände 26 und 29. Ein Teil des Tätigkeitsbereiches kann auch angrenzende Regionen miteinschließen, sowie transregionale und transnationale Kooperationen umfassen.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen und die Beteiligung an Unternehmen ist möglich.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Umsetzung der vom Verein beschlossenen Regionalentwicklungsstrategie im Rahmen des österreichischen Programmes für die ländliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der Verordnung EG 1698/2005 sowie der sonstigen zur Durchführung relevanten Verordnungen und Richtlinien

Insbesondere umfasst der Vereinszweck:

- a) den Aufbau einer eigenständigen regionalen und nachhaltigen Entwicklung der Region;
- b) eine Stärkung der regionalen Identität;
- c) eine Erhöhung der qualitativen und/oder quantitativen Wertschöpfung;
- d) die Durchführung einer Analyse und laufende Evaluierung von allen wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und gesellschaftlichen Bereichen und im Anschluß daran die Erarbeitung von Entwicklungsstrategien für eine geordnete und bessere Entwicklung der einzelnen Bereiche und der gesamten Region;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Vereinen, die sich den Zielen der Erhöhung der Wertschöpfung in der Region verschrieben haben;
- f) den Aufbau von Kooperationen zwischen den einzelnen Bereichen und Sektoren, um die oben genannten Ziele gemeinsam zu verwirklichen,
- g) das Engagement für Stadt- Umlandkooperationen,
- h) die Durchführung der Tätigkeiten im Sinne des Beschlusses der Tiroler Landesregierung vom 02.05.06 zur Weiterentwicklung der Regionalmanagementstrukturen ab 2007.
- i) die intensive Kooperation mit der angrenzenden Regionalmanagementverein HOHE SALVE sowohl themenbezogen (Überschneidungen der TVB-Grenzen) als auch hinsichtlich eines verwaltungsökonomischen Vorgehens.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch nachfolgende Mittel erreicht werden:
 - a) Einrichten eines LAG Managements (Projektmanagement)
 - b) Vorträge/Seminare/Tagungen/Exkursionen
 - c) Versammlungen
 - d) Schulungen, Aus- und Weiterbildung
 - e) Befragungen
- (2) Die Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel erfolgt insbesondere durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Erlöse aus Vereinsdienstleistungen
 - c) Beteiligung an Unternehmungen
 - d) Öffentliche Mittel und Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages (Eigenmittelbeitrag) die Vereinstätigkeit ermöglichen.
- (3) Außerordentliche beziehungsweise fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und durch aktive Mitarbeit in Projektgruppen fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen, juristische Personen, Vereine, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern hat der Vorstand auf eine ausgewogene sozioökonomische Gewichtung im Sinne der LEADER-Vorgaben Wert zu legen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist bei Austritt während eines Kalenderjahres nicht möglich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Personen zur Wahl der Organe des Vereines nach folgenden Festlegungen zu nominieren:
 - Die Gemeinden werden durch den Bürgermeister vertreten.
 - Sonstige ordentliche Mitglieder entsenden einen Vertreter, welcher kein gewählter Mandatar einer Mitgliedsgemeinde sein darf.
 - Darüberhinaus kann jedes ordentliche Mitglied Personen für eine Funktion im Vorstand nominieren.
 - Die Gemeinden sind darüberhinaus berechtigt, nach sozioökonomischen Gesichtspunkten (Personen aus Wirtschafts-/Sozialpartnern, Verbänden,...) Vertreter für das LEADER-Entscheidungsgremium vorzuschlagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- Das Präsidium (§ 14)

- Das LEADER – Entscheidungsgremium (§15)
- Die Rechnungsprüfer (§17) und
- Das Schiedsgericht (§ 18)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich – auch per E-Mail oder Fax - einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.)
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über die Anstellung von Personal oder über Auftragsverhältnisse für LAG-Management-Dienstleistungen.
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 6) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines in vereinsrechtlicher Hinsicht. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

- f. Erstellung einer Geschäftsordnung zur Leitung des Vereins, und Beschluss über dieselbe.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes, sein Stellvertreter.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium ist die gemeinsame Sitzung der Planungsverbände 26 und 29. Es besteht aus den Bürgermeistern aller Regionsgemeinden und aus dem Obmann (falls dieser kein Bürgermeister sein sollte)
- 2) Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters kann sich dieser durch ein Gemeindevorstandsmitglied oder durch den Amtsleiter vertreten lassen. Die Kooptierung von Personen mit beratender Stimme in dieses Gremium ist möglich.
- 3) Aufgabe des Präsidiums ist es, die strategischen Leitlinien der Regionalentwicklung vorzugeben, deren Durchführung zu beobachten, Entscheidungen vorzubereiten und für die notwendige Kofinanzierung von Projekten Sorge zu tragen. Es hat generell die Aufgabe der Verbindungsstelle zu den Entscheidungsgremien in den Gemeinden.
- 4) Die Projektgruppen bzw. deren Leiter stehen dem Präsidium in beratender Funktion zur Verfügung.
- 5) Das Präsidium regelt die Besetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums. Es entsendet aus jedem Planungsverband 4 Bürgermeister - wobei der gesamte Vorstand Mitglied des Entscheidungsgremiums ist - und entscheidet über den Vorschlag der Mitgliedsgemeinden zur Nominierung weiterer Personen für das

LEADER-Entscheidungsgremium (siehe § 15) nach sozioökonomischen Überlegungen und der ausgewogenen Repräsentanz der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie von Verbänden im Sinne der Verordnung (EG) 1698/2005.

§ 15 Das LEADER – Entscheidungsgremium

1. Das LEADER-Entscheidungsgremium wird gemäß § 14 Abs. 5 vom Präsidium für die Dauer von 2 Jahren (analog der Vorstandsperiode) gebildet und besteht aus 17 Mitgliedern (8 Präsidiumsmitglieder und 9 sozioökonomische Mitglieder). Alle Vertreter im Entscheidungsgremium müssen in der Region wohnhaft sein.
2. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die regionale Relevanz vorgelegter Projekte und bestätigt die Überprüfung der Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie. Es befindet bei eigenen Projekten über die weitere Vorgangsweise, das Projektmanagement, über Auftragsvergaben im Rahmen des Projektmanagements und die Eigenmittelaufbringung.
3. Zur Vorbereitung von Entscheidungen sollen die Projektgruppen bzw. deren Leiter gehört werden.

§ 16 Projektgruppen / Management

1. Zur Durchführung der Projektarbeit kann das LEADER-Entscheidungsgremium Projektgruppen installieren und Projektleiter nominieren. Die Mitglieder in einer solchen Projektarbeitsgruppe setzen sich aus lokalen Akteuren zusammen, welche in keiner sonstigen Funktion im Regionalmanagement-Verein tätig sein müssen.
2. Die Arbeitsgruppen fungieren für die Vereinsorgane als Beirat. Sie arbeiten Projekte aus, begleiten diese, stehen insbesondere dem Präsidium und dem LEADER-Entscheidungsgremium als beratendes Organ zur Seite.
3. Das LAG-Management ist für die Gesamtorganisation zuständig. Die detaillierten Aufgaben werden ihm durch Vertrag, Vereinbarung oder im Anlassfall durch den Obmann zugeteilt. Die für das LAG-Management eingesetzten Personen (Vertreter von beauftragten Unternehmen) sind zu allen Besprechungen, Sitzungen, etc. zu laden. Obmann, Vorstand und LEADER-Entscheidungsgremium können außenwirksame Handlungen sowie die Unterfertigung von Schriftstücken an das LAG-Management übertragen.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 18 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, beziehungsweise den Mitgliedsgemeinden, zufallen.

Kramsach, 15.03.07

Dieses Dokument wurde mit Win2PDF, erhaeltlich unter <http://www.win2pdf.com/ch>
Die unregistrierte Version von Win2PDF darf nur zu nicht-kommerziellen Zwecken und zur Evaluation eingesetzt werden.